

Beschaffung und Verwendung kirchlicher Finanzen

Der Seelsorgerat des Bistums St. Gallen hat sich an den Sitzungen vom 22. Juni und 28. September 1974 mit grundsätzlichen Fragen der Beschaffung und Verwendung von kirchlichen Finanzen befasst. Nach einer eingehenden Information hat er mit Zustimmung des Bischofs einige Grundsätze verabschiedet, um deren Berücksichtigung er die zuständigen Instanzen bittet. Es handelt sich dabei nicht um eine vollständige Behandlung des ganzen Themas, sondern um Grundsätze zu Kirchensteuer und Kollekte. Diese Grundsätze beschränken sich somit auf die verbreitetsten Finanzquellen, berücksichtigen nicht weitere Quellen wie Vergabungen, Stiftungen, Kirchenbazare usw.

I. Zum Sinn von Kirchensteuer und Kollekte

1. Durch die Kirchensteuer werden die Glieder der Kirche, je nach ihren finanziellen Möglichkeiten, zur Beitragsleistung verpflichtet. Dadurch wird eine möglichst gerechte Verteilung der finanziellen Lasten angestrebt. Auf diesem Wege soll der Finanzbedarf der Kirche zur Hauptsache gedeckt werden.
2. Die **Kollekte** steht hauptsächlich im Zusammenhang mit dem Gottesdienst, vor allem mit der Eucharistie. Durch seine Gabe bringt der Gottesdienstteilnehmer sichtbar zum Ausdruck, dass er seinen Beitrag für das Leben der Kirche leisten will, in der und durch die er göttliche Gaben empfängt. Es handelt sich um einen Ausdruck aktiver Mitverantwortung für die Kirche. Es ist zu wünschen, dass dieser Zusammenhang wieder deutlicher bewusst gemacht wird.

II. Zur Zweckbestimmung von Kirchensteuer und Kollekte

3. Es ist kaum möglich, genau zu bestimmen, was auf dem Steuerweg und was durch Kollekten finanziert werden soll. Es geht eher darum, festzulegen, wie es normalerweise geschehen soll. Ist für die Finanzierung bestimmter Aufgaben im Normalfall der Steuerweg vorgesehen, kann die Aufnahme einer Kollekte für die gleiche Aufgabe trotzdem zu befürworten sein. Dafür können etwa folgende Gründe massgebend sein: Unmöglichkeit, die ganzen Finanzen auf dem Steuerweg aufzubringen, Weckung des Bewusstseins für gemeinsame Aufgaben (z.B. Kollekte für die Ausstattung eines Pfarreiheims).
(Vgl. Organisation des Kath. Konfessionsteils Art. 76, Ziff. 7, Abs. 2).

4.4.2

4. Aufgaben, die **institutionalisiert** sind oder werden können, sollen hauptsächlich über den Steuerweg finanziert werden. Kollekten sollen vor allem Aufgaben zugute kommen, welche sich nicht institutionalisieren lassen.
5. Finanzen für **Seelsorgsaufgaben** und **kirchliche Verwaltung** sollen hauptsächlich auf dem Steuerweg bereitgestellt werden. Neben den bisherigen Aufwendungen sind vor allem die Bedürfnisse für den Religionsunterricht, die Jugendarbeit und die Erwachsenenbildung zu berücksichtigen. Den Pfarreiräten soll ein Betrag aus Steuergeldern zur Verfügung gestellt werden, der es ihnen ermöglicht, wirksam zu arbeiten. Die administrativen Aufwendungen aller Seelsorger (Priester und Laien) sollen durch die Kirchgemeinden übernommen werden. Die Seelsorger müssen darauf achten, dass sie die Unterlagen für die Budgetierung rechtzeitig bereitstellen.
6. Für **soziale Aufgaben** sollen sowohl Kollekten als auch Kirchensteuern eingesetzt werden. Steuergelder sollen eingesetzt werden, wenn die Bedürfnisfrage abgeklärt ist und wenn sich der Einsatz institutionalisieren lässt (z.B. Eheberatungsstellen, vgl. Brief des Bischofs und Kreisschreiben Nr. 179 vom Mai 1974, vgl. auch Synodenvorlage "Soziale Aufgaben der Kirche in der Schweiz" Nr. 6.6).

III. Besondere Wünsche zur Verwendung der Steuergelder

7. Die Kirchgemeinden sollen prüfen, ob die finanzielle Unterstützung der **Ausländer** und deren Seelsorger im richtigen Verhältnis zu den Steuerleistungen der Ausländer steht (vgl. Briefe des Bischofs an die Priester, Ausländermissionare, Kirchenverwaltungen und Pfarreiräte vom 8. Nov. 1973 auf Antrag des Seelsorgerates).
8. Die Bereitstellung von Steuergeldern zur Finanzierung kirchlicher Werke von **überdiözesaner Bedeutung** soll so rasch als möglich gefördert werden.
9. Die Empfehlung des Administrationsrates (Kreisschreiben Nr. 170 vom 13. Februar 1973), die Beitragsmöglichkeit aus den Mitteln der Nichtausgleichsgemeinden an die **Missions- und Entwicklungshilfe** zu überprüfen und einen angemessenen Beitrag ins Budget aufzunehmen, wird wärmstens unterstützt und in Erinnerung gerufen. In den Beratungen des Katholischen Kollegiums wurde als mögliche Richtlinie ein Beitrag von 2 - 3 % des Steuerbedarfs oder der Ertrag eines halben Steuerpro-

zentes genannt.

Bei der Vergabung grösserer Spenden wird besonders die Zusammenarbeit mit dem Projekt-Service für Kirchengemeinden empfohlen (Fastenopfer, Habsburgerstr. 44, 6002 Luzern). Dieser vermittelt dringliche und geprüfte Projekte der Missions-, Sozial- und Entwicklungsarbeit aus allen Kontinenten. Der Projekt-Service ist eine Dienstleistung des Fastenopfers in Zusammenarbeit mit 7 andern katholischen Hilfswerken und dem Missionsrat.

IV. Besondere Wünsche zum Einzug von Kollekten

10. Über die Kollekten bestimmt Art. 76, Ziff. 7 der Organisation des Katholischen Konfessionsteils:

Die Aufnahme von Kirchen-Opfern und Kollekten für pfarramtliche und rein kirchliche Zwecke ist, unter Aufsicht des Bischöflichen Ordinariates, Sache des Pfarrers.

Kollekten können aufgenommen werden mit allgemeiner **Zweckbestimmung** (z.B. für die Missionen) oder mit ganz konkreter Zweckbestimmung (für einen einzelnen Missionar). Kollekten mit allgemeiner Zweckbestimmung können gerechter verteilt werden. Sie können aber die Einsatzfreudigkeit des einzelnen Sammelnden lähmen, ermöglichen weniger das persönliche Eingehen auf die konkrete Not anderer und bringen meist einen geringeren Ertrag als eine für eine besondere Not aufgenommene Kollekte. Man wird beide Arten von Kollekten berücksichtigen müssen, wobei der Hinweis auf die konkreten Bedürfnisse und die Sorge um eine gerechte Verteilung vereint bestehen sollen.

11. Über Höhe und Verwendung der Kollekten soll jährlich orientiert werden. Möglichkeiten: Pfarreiratsbericht, Jahresrechnung der Kirchengemeinde, Pfarrblatt.

17. Februar 1975